

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6382 Kirchdorf i.T. – Mag. pharm. Andrea Walt-Bras

Bezug:

Kundmachung vom 19. September 2018 im Bote für Tirol

Nr. 958 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in 6382 Kirchdorf i.T.

Frau Mag. pharm. Andrea Walt-Bras, geb. am 28. August 1965, wohnhaft in 6393 St. Ulrich am Pillersee, Steinbergstraße 63, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 14. August 2018, wobei die Unterlagen am 10. September 2018 erst vervollständigt wurden, gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in 6382 Kirchdorf i.T., Dorfplatz 8, angesucht, wobei der Standort wie folgt begrenzt ist:

„Ausgehend von Spar Geschäft (Dorfstraße 32, 6382 Kirchdorf in Tirol) in gedachter Linie bis zur Kreuzung Unteranger, Gasteigerstraße. Von dort in gedachter Linie weiter bis zur Pension Leerberghof und dann in gedachter Linie bis zum Hotel Gasthof Restaurant Neuwirt. Daraufhin in gedachter Linie in östliche Richtung bis zum Autohaus Obholzer KG-Peugeot. Daraufhin der Loferer Straße Richtung Süden folgend bis zum Ausgangspunkt (Spar). Alle Straßenzüge beidseitig.“

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte befindet sich in 6382 Kirchdorf i.T., Dorfplatz 8.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des

Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Bote für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geltend zu machen. Betreffend des Bedarfes wird auf § 10 Abs. 2 des Apothekengesetzes verwiesen.

Ein Bedarf besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt, oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Kitzbühel, 11. September 2018
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Bortenschlager